



# **Verordnung über die Gewährleistung des städtischen Angebots im öffentlichen Verkehr infolge Strassenlärmsanierungen (Verordnung ÖV-Angebot)**

vom 8. Februar 2023

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 29. Juni 2022<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## **A. Allgemeines**

Art. 1 <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Gewährleistung des städtischen Angebots im öffentlichen Verkehr nach einer Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit infolge Strassenlärmsanierungen. Gegenstand

<sup>2</sup> Sie regelt die Bestellung und Finanzierung von zusätzlichen Verkehrsangeboten, die:

- a. über das Verbundangebot hinausgehen; und
- b. im Zusammenhang mit der Einführung einer tieferen Höchstgeschwindigkeit stehen.

Art. 2 Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsdefinitionen: Definitionen

- a. Das Verbundangebot umfasst alle Linien und Kurse des öffentlichen Verkehrs, die vom Verkehrsverbund bestellt und vollumfänglich finanziert werden.
- b. Das städtische Angebot umfasst alle Linien und Kurse des öffentlichen Verkehrs in der Stadt Zürich, die vor Einführung einer tieferen Höchstgeschwindigkeit Teil des Verbundangebots waren.

Art. 3 Diese Verordnung bezweckt:

Zweck

- a. die Sicherstellung eines attraktiven Angebots im öffentlichen Verkehr;
- b. die Verhinderung eines Abbaus des städtischen Angebots bei der Einführung von tieferen Höchstgeschwindigkeiten.

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 575 vom 29. Juni 2022.

- Grundsätze  
a. Beibehaltung
- Art. 4 Wird auf einem Strassenabschnitt mit Tram- oder Buslinien die Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt, erstrebt die Stadt die Beibehaltung:
- a. des Takts;
  - b. der Pünktlichkeit;
  - c. der Anschlüsse;
  - d. der Linienüberlagerungen.
- b. Massnahmen ohne Einsparungen
- Art. 5 Die Stadt trifft die erforderlichen Massnahmen, ohne dass bei anderen Tram- oder Buslinien Einsparungen zur Kompensation vorgeschlagen oder vorgenommen werden.

## **B. Massnahmen**

- Fahrplanverfahren  
a. Mitwirkung
- Art. 6 <sup>1</sup> Die zuständigen Instanzen wirken im Fahrplanverfahren auf ein möglichst attraktives Verkehrsangebot hin.
- <sup>2</sup> Sie vertreten die Grundsätze dieser Verordnung bei der Mitwirkung in den zuständigen Gremien und stellen die erforderlichen Anträge.
- b. zusätzliche Kurse
- Art. 7 <sup>1</sup> Die zuständigen Instanzen beantragen zusätzliche Kurse, wenn das städtische Angebot nicht anderweitig gesichert werden kann.
- <sup>2</sup> Sie beantragen die Übernahme der Kosten durch den Verkehrsverbund.
- Zusätzliches Angebot
- Art. 8 <sup>1</sup> Die Stadt bestellt die erforderlichen Verkehrsleistungen als zusätzliches Angebot, wenn der Verkehrsverbund die beantragten Zusatzkurse im Fahrplanverfahren ablehnt.
- <sup>2</sup> Die Stadt trägt die Kosten der zusätzlichen Angebote.

## **C. Schlussbestimmungen**

- Übergangsbestimmung
- Art. 9 Die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung getätigten Ausgaben zur Gewährleistung des Angebots richten sich ab der Fahrplanperiode 2024/25 nach dieser Verordnung.
- Inkrafttreten
- Art. 10 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- Befristung
- Art. 11 Diese Verordnung gilt bis zur vollständigen Übernahme der Kosten gemäss dieser Verordnung durch den Verkehrsverbund.